



# **BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG IN OBERÖSTERREICH**

Antworten auf  
die wichtigsten Fragen

Stand: August 2017

[oe.arbeiterkammer.at](http://oe.arbeiterkammer.at)

**AK**  
Oberösterreich



**Dr. Johann Kalliauer**  
AK-PRÄSIDENT



## **BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG IN OÖ**

Die Bedarforientierte Mindestsicherung (BMS) ersetzt die frühere Sozialhilfe. Sie gebührt all jenen, die in einer sozialen Notlage sind. Und das sind leider viel zu viele Menschen. In Oberösterreich bezogen im Jahr 2015 rund 19.600 Menschen Mindestsicherung.

Die Bedarforientierte Mindestsicherung ist eine wichtige Maßnahme zur Bekämpfung und Vermeidung von Armut. Sie soll den Betroffenen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Leider gab es in letzter Zeit massive Einschnitte bei der Mindestsicherung – aus Sicht der AK der völlig falsche Weg. Es sollte vielmehr darum gehen, dafür zu sorgen, dass Menschen erst gar nicht in die Situation geraten, Mindestsicherung beantragen zu müssen. Wir fordern daher eine Erhöhung des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe sowie eine schrittweise Anhebung des Mindestlohns auf 1.700 Euro brutto pro Monat bei Vollzeit für alle Beschäftigten.

Diese Broschüre soll Ihre wichtigsten Fragen zur Mindestsicherung beantworten. Selbstverständlich stehen Ihnen auch unsere Expertinnen und Experten mit Rat zur Seite.

**Dr. Johann Kalliauer**  
AK-Präsident

### **Wann habe ich Anspruch auf Mindestsicherung?**

Anspruch haben Sie dann, wenn Sie ihren Lebensunterhalt oder den Ihrer Angehörigen mit eigenen Mitteln (Lohn/Gehalt, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder vorhandenes Vermögen) nicht selbst bestreiten können. Voraussetzung: Wenn Sie arbeitsfähig sind, müssen Sie auch grundsätzlich bereit sein, zu arbeiten (Ausnahmen siehe Seite 9).



#### **ACHTUNG!**

Bevor Sie Mindestsicherung beantragen, müssen Sie vorhandenes Vermögen – z.B. Ersparnisse, die mehr als 4.222,30 Euro (Wert 2017) ausmachen – aufbrauchen (Ausnahmen siehe Seite 7).

### **Wie viel Geld bekomme ich durch die Mindestsicherung?**

Die Mindeststandards betragen im Jahr 2017 monatlich (zwölf Mal pro Jahr) zum Beispiel für:

- ▶ Alleinstehende und Alleinerziehende 921,30 Euro
- ▶ (Ehe)Paare 1.298,20 Euro (zweimal 649,10 Euro)
- ▶ für die ersten drei minderjährigen Kinder 212 Euro
- ▶ ab dem vierten minderjährigen Kind 184 Euro.



## ACHTUNG!

### Neue Mindeststandards für Menschen mit „Asyl auf Zeit“ und subsidiär Schutzberechtigte

Seit 1. Juli 2016 gibt es gesonderte Mindeststandards für Asylberechtigte mit einer befristeten Aufenthaltsberechtigung und für subsidiär Schutzberechtigte. Diese Neuerung gilt jedoch nur für erwachsene Personen sowie für begleitete Minderjährige. Diese neuen Geldtransfers zur Deckung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sind in eine Basisleistung und in einen vorläufigen Steigerungsbetrag für erwachsene Personen gegliedert. Der sogenannte Steigerungsbetrag (in voller Höhe 155 Euro monatlich) gebührt jedoch nur, wenn die vereinbarten Maßnahmen zur Integration im Rahmen der „Integrationserklärung“ eingehalten werden. Die gesamte Leistungshöhe beträgt somit beispielsweise für eine alleinstehende erwachsene Person außerhalb von organisierten Quartieren 560 Euro (Wert für 2017) pro Monat (inklusive Steigerungsbetrag und Taschengeld).

Weitere Leistungen wie z.B. Beihilfen für Hausrat, Übersiedlung etc. können zusätzlich gewährt werden. Leben Sie in einem Eigenheim oder bekommen Sie Wohnbeihilfe, reduziert sich die Mindestsicherung um bis zu 152 Euro pro Monat (Wert 2017).

Die Mindestsicherung umfasst auch einen Krankenversicherungsschutz, falls Sie nicht krankenversichert sind.



## ACHTUNG!

Die konkrete Höhe der Mindestsicherung hängt von der Höhe des gesamten Haushaltseinkommens ab. Sie wird als Differenz zu den bereits vorhandenen Mitteln gewährt. Verdienen nur Sie sehr wenig, Ihr Partner, der im gemeinsamen Haushalt lebt, jedoch viel mehr, und liegt ihr Familieneinkommen (ausgenommen Familienbeihilfe, Pflegegeld zur Deckung von Aufwendungen für den Pflegebedarf etc.) über den Mindeststandards, so gebührt Ihnen keine Mindestsicherung.



### Beispiel:

*Frau M. ist alleinerziehende Mutter von zwei Kindern und erhält von deren Vater 300 Euro Unterhalt im Monat. Aufgrund der Öffnungszeiten der vorhandenen Kinderbetreuungseinrichtung kann sie nur eine schlecht bezahlte Stelle annehmen und verdient netto 700 Euro (inkl. Sonderzahlungen) im Monat.<sup>1)</sup> Sie hat Anspruch auf die Mindestsicherung (921,30 Euro + 212 Euro + 212 Euro = 1.345,30 Euro) abzüglich Unterhaltszahlungen und Gehalt (300 Euro + 700 Euro = 1.000 Euro). Frau M. bekommt dabei 345,30 Euro Mindestsicherung (1.345,30 Euro minus 1.000 Euro) pro Monat.*

Die Familienbeihilfe der Kinder wird im Rahmen der Mindestsicherung nicht als Einkommen angerechnet, etwaiges Kinderbetreuungsgeld jedoch schon.



## NEU

### Deckelung der Mindeststandards ab 1. Oktober 2017

Ab 1. Oktober wird die Summe der Mindeststandards aller Personen, die in einem Haushalt leben, mit einem Betrag von 1.512 Euro (Wert für 2017) begrenzt. Ausnahmeregelungen bestehen jedoch für arbeitsunfähige Personen, für Personen mit Betreuungsverpflichtungen bis zum 3. Lebensjahr des Kindes<sup>2)</sup>, bei Pflege Tätigkeiten ab Pflegegeldstufe 3<sup>3)</sup>, bei Sterbegleitung oder Begleitung von schwerstkranken Kindern, aber auch für Personen, die erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder Leistungen im Sinne des Ö. Chancengleichheitsgesetzes erhalten. Ebenso gibt es bei Einkünften aus Erwerbstätigkeit eine eigene Anrechnungssystematik.

<sup>1)</sup> Bei einem Erwerbseinkommen und bei Pensionen werden die Sonderzahlungen aliquot berücksichtigt. Sie verringern somit die jeweilige monatliche Leistung im Rahmen der Mindestsicherung.

<sup>2)</sup> Sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann.

<sup>3)</sup> Sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann.





## Kann ich Mindestsicherung und Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gleichzeitig beziehen?

Liegt die Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe unter jener der Mindestsicherung, gibt es eine Aufstockung.



### ACHTUNG!

Dazugerechnet werden auch alle anderen Einkommen im Haushalt – ausgenommen sind u.a. Familienbeihilfe und Pflegegeld zur Deckung von Aufwendungen für den Pflegebedarf. Weiters sind Einkommensfreibeträge z.B. bei Bezug einer Lehrlingsentschädigung, bei Einkünften aus bestimmten Tätigkeiten im Rahmen des Oö. Chancengleichheitsgesetzes etc. vorgesehen.

## Gibt es einen Anrechnungsfreibetrag bzw. den Job-Bonus, wenn ich wieder arbeiten gehe?

Haben Sie sechs Monate lang durchgehend Mindestsicherung bezogen und finden Sie dann eine Erwerbsarbeit, auch wenn es nur eine geringfügige Beschäftigung ist (bis 425,70 Euro monatlich im Jahr 2017), so können Sie bei der Behörde einen Antrag auf einen „Beschäftigungs-Einstiegsbonus“ stellen. Dieser „Beschäftigungs-Einstiegsbonus“ wird im Ausmaß von höchstens einem Drittel des monatlichen Nettoeinkommens für maximal zwölf Monate gewährt. Das monatliche Nettoeinkommen (inklusive Sonderzahlungen) und der „Beschäftigungs-Einstiegsbonus“ dürfen jedoch 140 Prozent des jeweiligen Mindeststandards (z.B. rund 1.290 Euro bei einem Alleinstehenden im Jahr 2017) nicht übersteigen. Der Antrag ist binnen eines Monats ab Arbeitsbeginn zu stellen und setzt voraus, dass die Beschäftigung binnen zwei Wochen bei der Behörde gemeldet wurde. Der Bonus wird bei der Bemessung der Mindestsicherung nicht berücksichtigt und kann grundsätzlich erst wieder nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Ende der letzten Bezugsdauer erneut gewährt werden (z.B. ausgenommen bei einer befristeten Beschäftigung unter zwölf Monaten).

## Muss ich mein Haus verkaufen, bevor ich eine Mindestsicherung beantragen darf?

Häuser oder Eigentumswohnungen, die für eigene Wohnzwecke genutzt werden, müssen nicht verkauft werden. Aber: Wird die Mindestsicherung länger als sechs<sup>4)</sup> aufeinander folgende Monate bezogen, kann eine Sicherstellung über die bereits bezahlte Mindestsicherung im Grundbuch erfolgen.

## Darf ich überhaupt kein „Vermögen“ haben, um Mindestsicherung zu bekommen?

Bestimmte Wertgegenstände dürfen behalten werden: ein angemessener Hausrat oder ein Auto, das man berufsbedingt oder aufgrund einer Behinderung benötigt; ebenso Ersparnisse bis zu einem Freibetrag von 4.222,30 Euro pro Haushalt (Wert 2017).

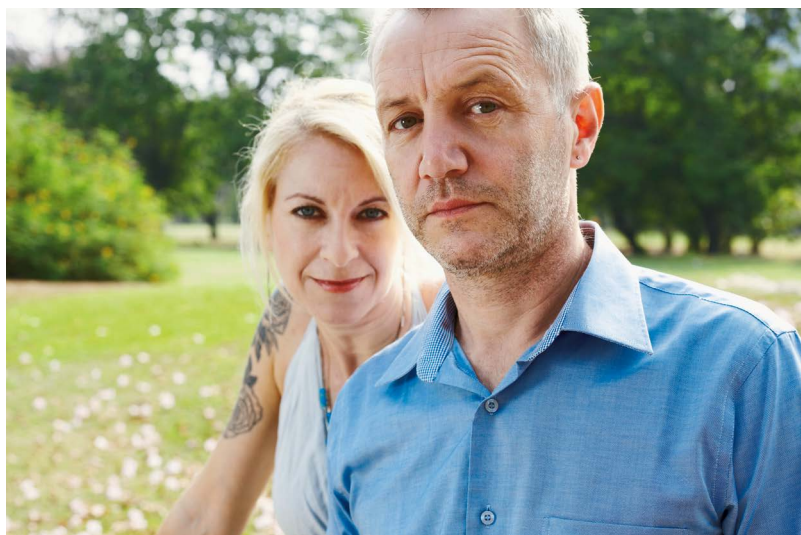
Bei sonstigen Vermögenswerten unter dem Freibetrag gibt es eine sechsmonatige<sup>5)</sup> „Schonfrist“, bevor Sie diese verwerten müssen.



### ACHTUNG!

Wer den Besitz nennenswerter Geldbeträge – z.B. Erbschaften – verschweigt und dadurch unberechtigt Mindestsicherung bekommen hat, muss diese zurückzahlen.

<sup>4,5)</sup> Für diese Frist sind auch frühere ununterbrochene Bezugszeiten von jeweils mindestens zwei Monaten zu berücksichtigen, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen.



## Kann ich auch als Nicht-Österreicher/-in Mindestsicherung bekommen?

Einen Rechtsanspruch auf Mindestsicherung haben nur Menschen, die zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind. Dazu gehören unter anderem Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, EU-/EWR-Bürger/-innen (soweit sie durch den Bezug nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden), Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“ etc. Weiters zählen auch Personen dazu, die auf Grund eines Aufenthaltstitels zumindest fünf Jahre hindurch rechtmäßig niedergelassen waren. Für andere Personen kann die Mindestsicherung als freiwillige Leistung ausbezahlt werden. Asylwerber/-innen haben keinen Rechtsanspruch auf Mindestsicherung.

## Muss ich jede Arbeit annehmen?

Wenn Sie arbeitsfähig sind, müssen Sie Ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einsetzen. Es ist auf die jeweilige persönliche (z.B. gesundheitliche Einschränkungen) und familiäre Situation Rücksicht zu nehmen.



Es gibt auch einige Ausnahmen: Der Einsatz der Arbeitskraft darf nicht verlangt werden von Personen, die

- ▶ arbeitsunfähig sind.
- ▶ das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- ▶ Betreuungspflichten für Kinder maximal bis zum 3. Lebensjahr<sup>6)</sup> haben.
- ▶ nahe Angehörige pflegen (mindestens Pflegegeldstufe drei; außer alternative Betreuung ist vorhanden).
- ▶ Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerstkranken Kindern leisten.
- ▶ vor dem 18. Lebensjahr eine Erwerbs- oder Schulausbildung begonnen haben und diese zielstrebig verfolgen.
- ▶ im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen.
- ▶ im Einvernehmen mit dem regionalen Mindestsicherungsträger in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung (zum erstmaligen Abschluss einer Lehre) stehen<sup>7)</sup> oder an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme z.B. des Arbeitsmarktservice teilnehmen<sup>8)</sup>.

## Was passiert, wenn ich nicht „arbeitswillig“ bin?

Sind Sie vom „Einsatz der Arbeitskraft“ nicht ausgenommen und weigern sich, eine Ihnen zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen, so kann die Leistung nach vorheriger Ermahnung zunächst stufenweise, später auch zur Gänze entfallen bzw. unter Umständen gar nicht gewährt werden. Die Deckung des Wohnbedarfs sowie der Lebensunterhalt beispielsweise von Kindern dürfen im Regelfall dadurch aber nicht gefährdet werden.

## Habe ich als Mindestsicherungsbezieher/-in Anspruch auf Unterstützung bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt?

Die Behörde kann Ihnen Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt anbieten bzw. Sie erhalten direkt vom Arbeitsmarktservice (AMS) Angebote dazu. Einen Rechtsanspruch darauf gibt es nicht.

<sup>6)</sup> Der Einsatz der Arbeitskraft kann aber verlangt werden: Zwischen dem 2. und 3. Lebensjahr des Kindes, wenn eine geeignete Betreuungseinrichtung vorhanden ist bzw. auch schon bis zum 2. Lebensjahr des Kindes bei Wahl einer Kurzvariante des Kinderbetreuungsgeldes und bei Vorliegen einer passenden Kinderbetreuungseinrichtung.

<sup>7)</sup> Ausgenommen sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemein- oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

<sup>8)</sup> Ausgenommen sind jedoch Personen, die ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten selbst oder im Einvernehmen gelöst haben.





## Muss ich die Leistung aus der Mindestsicherung wieder zurückzahlen?

Die Mindestsicherung muss nicht zurückgezahlt werden, wenn Sie wieder arbeiten gehen. Leistungen sind u.a. nur dann zurückzuzahlen, wenn etwa Vermögen geerbt wird oder Leistungen durch falsche Angaben unrechtmäßig bezogen wurden.

## Was kann ich tun, wenn ich mit der Entscheidung der Behörde nicht zufrieden bin?

Die Behörde hat ab Antragstellung bis zu drei Monate Zeit, einen Bescheid zu erteilen. Sind Sie mit dem Ergebnis des Bescheids nicht zufrieden, so können Sie innerhalb von vier Wochen eine Beschwerde direkt bei der zuständigen Behörde einbringen. Diese hat zwei Monate Zeit, eine Beschwerdeentscheidung zu treffen. Ist diese Entscheidung gefallen und sind Sie auch damit nicht einverstanden, so können Sie binnen zwei Wochen ab Zustellung einen Vorlageantrag stellen: Damit verlangen Sie, dass Ihre Beschwerde vom Landesverwaltungsgericht behandelt wird.

## Ich verdiene sehr wenig Geld. Bekomme ich Mindestsicherung dazu?

Auch Menschen mit sehr wenig Lohn/Gehalt können eine Aufzahlung durch die Mindestsicherung beantragen, falls das gesamte Familieneinkommen (inkl. aliquoter Sonderzahlungen) unter den Mindeststandards liegt und kein nennenswertes Vermögen im Haushalt vorliegt.

## Wo ist der Antrag auf Mindestsicherung zu stellen?

Mindestsicherung können Sie auch beim Arbeitsmarktservice (AMS) beantragen, welches die Anträge – ohne Prüfung auf Vollständigkeit – an die zuständige Behörde weiterleitet. Rascher geht es aber, wenn Sie die Leistung gleich direkt bei der zuständigen Behörde (z.B. Bezirkshauptmannschaft, Magistrat oder bei der Gemeinde) beantragen. Auch bei Sozialberatungsstellen und beim Land Oberösterreich kann Mindestsicherung beantragt werden.



# DIE AK

# BERÄT SIE GERNE

## Fragen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung?

Die AK-Rechtsberaterinnen und -berater stehen Ihnen zur Verfügung:

Montag bis Donnerstag	7:30 – 16:00 Uhr
Dienstag zusätzlich	16:00 – 19:00 Uhr telefonisch
Freitag	7:30 – 13:30 Uhr

- ▶ Sie erreichen uns unter der Telefonnummer +43 (0)50/6906-1. Ist Ihr Anliegen am Telefon nicht zu klären, wird ein Termin für ein persönliches Gespräch vereinbart.
- ▶ Per E-Mail erreichen Sie uns unter [rechtsschutz@akooe.at](mailto:rechtsschutz@akooe.at)
- ▶ Rasch, einfach und rund um die Uhr können Sie sich im Internet unter [oe.arbeiterkammer.at](http://oe.arbeiterkammer.at) informieren.

Arbeiterkammer Oberösterreich  
Volksgartenstraße 40  
4020 Linz  
Telefon +43 (0)50 6906-1  
Fax +43 (0)50 6906-2865  
E-Mail: [rechtsschutz@akooe.at](mailto:rechtsschutz@akooe.at)